

An alle Eltern unserer Schülerinnen und Schüler
bzw. alle volljährigen Schülerinnen und Schüler

BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT

1. Für alle terminlich vorhersehbaren Beurlaubungswünsche ist ein rechtzeitiger Antrag auf Beurlaubung erforderlich. Rechtzeitig heißt in der Regel mindestens 10-14 Tage vorher (bei Anträgen im Zusammenhang mit Ferien mindestens 4 Wochen vorher). Es wird um Verständnis für diesen Zeitraum gebeten, der der Schule die Möglichkeit gibt, teilweise zeitraubende Rücksprachen mit Lehrern/Kursleitern zu führen, auf deren Basis eine rechtlich und pädagogisch angemessene Entscheidung getroffen werden kann.
2. Grundsätzlich bitten wir darum und hoffen, mit Ihnen in dieser Auffassung überein zu stimmen, private Termine jeglicher Art in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Dazu gehören z.B. auch Arztbesuche, die, von akuten Fällen und ganz wenigen Laborterminen abgesehen, in aller Regel auch für den Nachmittag vereinbart werden können. Laut den Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) sind die Gründe, die z. B. einen Arztbesuch außerhalb der Unterrichtszeit verhindern, darzulegen.
3. Von Beurlaubungsanträgen vor oder nach Ferien bitten wir weitgehend abzusehen, denn der Genehmigungsspielraum ist aufgrund der rechtlichen Bestimmungen sehr eng. Folgende Kriterien sind in der AV Schulpflicht genannt:
 - a) Für Beurlaubungen vor oder nach Ferien ist ein strenger Maßstab anzulegen.
 - b) Für Erholungsreisen oder -verschickungen sollen einzelne Schüler nur beurlaubt werden, wenn diese Reisen nach einem **schulärztlichen Gutachten** außerhalb der Ferien erforderlich sind oder das **Jugendamt** dringende soziale Gründe dafür geltend macht.
 - c) Der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise sind nicht als wichtiger und unaufschiebbarer Ausnahmefall anzusehen.

Weitere Kriterien für die Entscheidung über Beurlaubungsanträge können sein:

- a) der Grund für die Beurlaubung
- b) die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung
- c) der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft des Schülers
- d) die pädagogische Situation der Klasse oder Lerngruppe.

4. Verfahren:

- a) Anträge auf Beurlaubung bis zu drei Tagen und für Einzelstunden sind an den/die Klassenleiter/in/ Tutor/in zu richten.
- b) Anträge auf längere Beurlaubung oder für Termine unmittelbar vor oder nach den Ferien sind über den/die Klassenleiter/in/Tutor/in an den Schulleiter zu richten.
- c) Anträge auf Beurlaubung für mehr als 4 Wochen (z.B. Auslandsaufenthalte) sind über den/die Klassenleiter/in/Tutor/in an den Schulleiter zu richten.